

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 1 bis 17

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **CarboFerm® (Kappilarkohle®)**

1.2. Relevante indentifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und nicht-empfohlene Verwendungen:

Identifizierten Verwendungen: S 42900 - andere Additive für Lebensmittel oder Futter

1.2.1 Relevante Verwendungen:

- Professionelle Anwendung für die Tierfütterung
- Futtermittel (einschließlich: Zusatzstoffe in Futtermitteln)
- zur Mischung mit Gärprodukten, Düngern, Gülle und Kompost, etc.

Nicht empfohlene Verwendung: -

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant: LUCRAT GmbH

Anschrift: Hollich 79, 48565 Steinfurt - Germany.

Telefonnummer: +49 2551 919 55 430 Faxnummer: +49 2551 919 55 433

E-mail-Adresse: info@lucrat.de

1.4. 24 Stunden Notrufnummer: +49 2551 919 55 430

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktkeinstufung: Mischung

Klassifikation gemäss der Regulation über Klassifikation, Verpackung, Bezeichnung und Bewerbung von Chemikalien und gewissen Produkten in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der UN ("RS Official Gazette", 105/2013 und 52/2017), CLP / GHS:

Klassifikation: Augenirritation: Kat. 2
Sensibilisierung der Atemwege: Kat.1

Für Volltext von R Formulierungen und H Erklärungen, siehe Abschnitt 16.

Für weitere Informationen über mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Symptome, siehe Abschnitt 11.

2.2. GHS Kennzeichnungselemente:

Gefahren Piktogramm:

GHS 07



Signalwort:

Achtung!

Gefahrenhinweise:

H319

Erzeugt ernsthafte Augenirritation

H334

Kann bei Inhalation eine Allergie, Asthma Symptome oder Atembeschwerden hervorrufen.

Präventive Vorsichtsmassnahmen:

P261

Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Spray nicht einatmen.

P264

Nach Berührung Hände gründlich Waschen.

P280

Schutzhandschuhe /Schutzkleidung /Augenschutz / Gesichtschutz tragen

P284

Bei ungenügender Belüftung einen Atemschutz tragen.

Gefahrenhinweise:

P304+P340

WENN EINGEATMET: die betroffene Person an die frische Luft führen und freies Atmen ermöglichen.

P305+P351+P338

BEI AUGENKONTAKT: einige Minuten gründlich mit klarem Wasser ausspülen. Falls vorhanden;

P337+P313

Kontaktlinsen entfernen. Augen weiter ausspülen.

P342+P311

Bei anhaltender Augenirritation: Arzt kontaktieren
Bei Atembeschwerden: medizinische Hilfe anfordern oder Arzt kontaktieren

Gefahrenhinweise - Lagerung:

-

-

Gefahrenhinweise - Entsorgung:

P501

Inhalt / Verpackung gemäss lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise:

Datensicherheitsblatt für professionelle Anwender auf Anfrage verfügbar.

2.3. SONSTIGE GEFAHREN: -

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830 CarboFerm®	Revisionsdatum: 01/02/2021	
		Fassung N° 1	Seite: 3 bis 17

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. DATEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG DER MISCHUNG

Name	Produkt ID	%	Klassifikation
			Regulation (EC) br. 1272/2008 [CLP]
Aktivkohle	CAS NO. 7440-44-0	100%	Verursacht schwere Augenreizungen./ Augenirritationen, Kategorie 2, H319
			Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen, Kategorie 1, 1A und 1B, H334

Für Volltext von R Formulierung und H Erklärung siehe Abschnitt 16.

Es gibt keine als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuften Zusatzstoffe, bei denen es sich um PBT- oder vPvB-Stoffe handelt oder die unter Expositionsbeschränkungen am Arbeitsplatz fallen und die daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden sollten.

[1] - Substanz eingestuft als schädlich für die Gesundheit und die Umwelt

[2] - mit einer maximalen Expositions-dosis an einer zufälligen Stelle

[3] - PBT Substanz

[4] - vPvB Substanz

Die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte, sind in Abschnitt 8 angegeben, falls verfügbar.

ABSCHNITT 4: ERSTE - HILFE - MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE – HILFE – MASSNAHMEN

In allen Fällen, in denen der Verdacht auf gesundheitliche Probleme besteht oder die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen. Geben Sie niemals etwas in den Mund einer Person, die bewusstlos ist. Wenn eine Person bewusstlos ist, bringen Sie sie in eine Seitenlage und suchen Sie ärztliche Hilfe auf.

Inhalation: An die frische Luft bringen. Halten Sie die Person warm und in ruhigem Zustand. Wenn die Person nicht atmet, wenn die Atmung gestört ist oder wenn Atempausen auftreten, sorgen Sie für künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch qualifiziertes Personal.

Augenkontakt: Suchen Sie nach Kontaktlinsen und entfernen Sie diese. Spülen Sie die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser aus und halten Sie dabei die Augenlider offen. Holen Sie sich medizinische Nothilfe.

Verschlucken: Bei Verschlucken sofort einen Arzt aufsuchen und diesen Behälter oder das Etikett vorzeigen. Halten Sie die Person warm und im ruhigen Zustand. Kein Erbrechen herbeiführen.

Hautkontakt: Nehmen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe mit. Gründlich mit Wasser und Seife waschen oder Hautreinigungsmittel verwenden. Verwenden Sie keine Lösungsmittel oder Verdünnern.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 4 bis 17

Schutz für Helfer: Ergreifen Sie ohne entsprechende Schulung keine Maßnahmen, die Mitarbeiter oder Personen gefährden könnten. Es kann gefährlich sein eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie kontaminierte Kleidung gründlich und entfernen Sie sie mit Schutzhandschuhen.

WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

POTENZIELL AKUTE EFFEKTE:

Inhalation: kann allergische Reaktionen auslösen
Augenkontakt: kann starke Augenirritationen auslösen
Verschlucken: kann Irritationen im Mund, im Rachen oder Magen auslösen
Hautkontakt: kann allergische Reaktionen auf der Haut auslösen

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, CO₂, Wasserspray oder Schaum.
Nicht geeignete Löschmittel: KEINEN WASSERSTRAHL VERWENDEN!

5.2. BESONDERE VOM STOFF AUSGEHENDE GEFAHREN

Vom Stoff oder der Mischung ausgehende Gefahren: Wenn festgestellt wird, dass der Behälter in Brand steht oder erhitzt wird, kann dies zu einem Druckanstieg und zum Platzen des Containers führen mit der Gefahr zusätzlicher Explosionen. Ein Leck in dem Abwasserkanal kann zur Brand- oder Explosionsgefahr führen. Wasser, das zum Löschen von Bränden mit diesem Material verwendet wird, sollte unter Kontrolle gehalten werden und darf nicht in natürliche Wasserläufe, Abwasserkanäle oder Abflüsse gelangen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Der Brand des Produktes kann zur Bildung von Kohlendioxid und Kohlenmonoxid führen!

5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG ^[SEP] BESONDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG ^[SEP]

Schutzmassnahmen während der Brandbekämpfung: Isolieren Sie im Brandfall sofort den Ort des Vorfalls, indem Sie alle Personen aus der Umgebung evakuieren. Nehmen Sie ohne entsprechende Schulung nichts an sich was Mitarbeiter oder Personen gefährden könnte. Bewegen Sie die Behälter aus dem vom Brand betroffenen Bereich, wenn dies gefahrlos möglich ist. Freiliegende Behälter mit Kühlwasser besprühen.

Spezielle Schutzausrüstung: Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung und persönliche Atemschutzgeräte mit einer Maske tragen, die unter Überdruck funktionieren kann und das gesamte Gesicht bedeckt. Feuerwehrleute bieten (zusätzlich zu

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830	Revisionsdatum: 01/02/2021	
	CarboFerm®	Fassung № 1	Seite: 5 bis 17
Helmen, Schutzstiefeln und Handschuhen) gemäß EN 469 das grundlegende Schutzniveau gegen chemische Vorfälle.			
Zusätzliche Information: -			

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN

- Für Personal:** Ergreifen Sie ohne entsprechende Schulung keine Maßnahmen, die Mitarbeiter oder Personen gefährden könnten. Evakuieren Sie die Umgebung. Verhindern Sie das Eindringen von unnötigem und ungeschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder hindurchlaufen. Schalten Sie alle Zündquellen aus. In der Gefahrenzone dürfen sich keine Funken, Rauch oder Flammen befinden. Atmen Sie keinen Dampf oder Nebel ein. Für ausreichende Belüftung sorgen. Verwenden Sie bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte.
- Für Rettungspersonal:** Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen. Wenn beim Umgang mit durchgesickertem Material spezielle Kleidung erforderlich ist, beachten Sie die Informationen zu geeigneten und ungeeigneten Materialien in Abschnitt 8. Siehe auch Informationen unter "Für Nicht-Notfallpersonal".

6.2. UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

- Massnahmen zum Schutz der Umwelt:** Vermeiden Sie das Entweichen von verschüttetem Material sowie vermeiden Sie den Kontakt mit Erde, Wasserläufen, Entwässerungsrinnen oder Kanalisation.

6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Standard Prozeduren.

6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Abschnitt 1 für Notfallnummern
 Abschnitt 8 für Information zur personellen Schutzausrüstung.
 Abschnitt 13 für Abfallbehandlung.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 6 bis 17

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Verwenden Sie eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (siehe Kapitel 8). Personen, die Probleme mit der Hautempfindlichkeit haben, sollten nicht in den Prozessen eingesetzt werden, in denen dieses Produkt verwendet wird. Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Nicht schlucken. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Die Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Verwenden Sie bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte. Betreten Sie keine Lagerbereiche und geschlossenen Räume ohne ausreichende Belüftung. Im Originalbehälter oder einer zugelassenen Alternative aus kompatibeltem Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen aufbewahren. Fern von Hitze, Funken, offenen Flammen oder anderen brennbaren Quellen lagern und verwenden. Verwenden Sie explosionsgeschützte elektrische Geräte (für Belüftung, Beleuchtung und Materialhandhabung). Verwenden Sie nur funkenfreie Werkzeuge. Treffen Sie Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Entladung. Wenn die Exposition mit ungenügender lokaler Entlüftung nicht vermieden werden kann, sollte eine geeignete Atemschutzausrüstung verwendet werden.

Sichere Handhabung:

Verwenden Sie vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Es ist verboten, in den Räumen zu essen, zu trinken und zu rauchen, in denen mit diesem Material gearbeitet, in denen das Material gelagert und verarbeitet wird. Arbeiter sollten sich vor dem Essen, Trinken und Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie die Räume betreten, in denen Sie essen. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN:

Technische

Anforderungen:

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften lagern. In einem separaten und zugelassenen Bereich aufbewahren. In einem vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Originalbehälter an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Lebensmitteln und Getränken. Schliessen sie die Räume ab, in denen das Produkt gelagert wird. Alle Zündquellen entfernen. Halten Sie den Behälter vor Gebrauch fest verschlossen und versiegelt. Nur in gekennzeichneten Behältern lagern. Verwenden Sie geeignete Behälter.

Verpackungsmaterial:

Bewahren Sie die Originalverpackung an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt auf. Schliessen sie die Räume ab, in denen das Produkt gelagert wird. Halten Sie den/die Behälter bis zum Gebrauch dicht verschlossen. Geöffnete Behälter sollten sorgfältig geschlossen und aufrecht gehalten und gelagert werden, um ein Ausströmen zu

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 7 bis 17

verhindern. Nur in gekennzeichneten und geeigneten Behältern aufbewahren.
Treffen Sie geeignete Maßnahmen..

7.3. SPEZIELLE ENDANWENDUNGEN

Empfehlungen: Keine Daten vorhanden.

Spezielle Empfehlungen für industrielle Anwendungen: Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Expositionsgrenzwerte: Keine Daten vorhanden.

Empfohlene Überwachungsverfahren: Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe enthält, für die es eine Expositionsgrenze gibt, kann eine persönliche, berufliche, atmosphärische oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Beatmung oder anderer Kontrollmaßnahmen und / oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu bestimmen. Folgende Kontrollnormen sollten eingehalten werden: Europäische Norm EN 689 (Luftatmosphäre am Arbeitsplatz - Anleitung zur Bewertung der Exposition gegenüber Chemikalien durch Inhalation zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategien) Europäische Norm EN 14042 (Luftatmosphäre am Arbeitsplatz - Anwendungsleitfaden und Anwendung von Verfahren zur Bewertung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen) Europäische Norm EN 482 (Luft am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen für die Anwendung des Verfahrens zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Nationale Leitfäden zu Methoden für die Bestimmung gefährlicher Stoffe sollten ebenfalls hinzugezogen werden.

Effektstufen: Keine DEL Daten bekannt. (DEL - Derived level without impact)

Voraussichtliche Effektkonzentrationen: Keine PEC Daten bekannt. (PEC - Recommended concentration without impact)

8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

8.2.1. Geeignete technische Massnahmen: Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Verwenden Sie Innenräume mit lokaler Absaugung oder anderen Vorsichtsmaßnahmen, um den Luftpegel unter den empfohlenen oder vorgeschriebenen Grenzwerten zu halten. Eine technische Kontrolle ist erforderlich, um die Staubkonzentration unter der

unteren Explosionsgrenze zu halten. Verwenden Sie explosionsgeschützte Lüftungsgeräte.

8.2.2. Massnahmen zum Personenschutz:

Die Wahl der Schutzausrüstung hängt von den Expositionsbedingungen, den Verwendungsmethoden, der Handhabung, der Konzentration und der Belüftung ab. Die Empfehlungen werden für die Auswahl der Schutzausrüstung beim Umgang mit diesem Produkt verwendet und basieren auf der Annahme und Standardverwendung des Produkts für den beabsichtigten Zweck.

Hygiene Massnahmen:

Waschen Sie Hände, Unterarme und Gesicht, nachdem Sie mit dem Produkt umgegangen sind, bevor Sie essen, rauchen, auf die Toilette gehen und am Ende des Arbeitstages. Verwenden Sie geeignete Techniken, um potenziell kontaminierte Kleidung zu entfernen. Es ist nicht gestattet, kontaminierte Arbeitskleidung außerhalb des Arbeitsplatzes zu tragen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass sich die Auswaschduche und die Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsbereichs befinden.

Gesicht- und Augenschutz:

Wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass dies erforderlich ist, sollten Augenschutzgeräte gemäß der zugelassenen Norm verwendet werden, um eine Exposition zu vermeiden. Wenn es einen Kontakt gibt und die Bewertung nicht ergibt, dass ein größerer Schutz erforderlich ist, sollte die folgende Schutzkleidung getragen werden: Chemikalienschutzbrille und / oder Gesichtsschutz. Wenn die Gefahr des Einatmens besteht, verwenden Sie stattdessen ein Atemschutzgerät.

8.2.3. Haut-und Körperschutz:

Handschutz:

Verwenden Sie chemikalienbeständige Handschuhe der Kategorie EN 374: Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen. Empfohlen: Viton®- oder Nitrilhandschuhe. Bei längerer oder häufiger Exposition gegenüber dem Produkt empfehlen wir Handschuhe mit Schutzkategorie 6 (Penetrationszeit länger als 480 Minuten gemäß EN 374). Wenn Sie erwarten, dass die Exposition nur von kurzer Dauer ist, empfehlen wir Handschuhe mit Schutzkategorie 2 oder höher (Penetrationszeit länger als 30 Minuten gemäß EN 374). Der Benutzer muss überprüfen, ob der Handschuhtyp geeignet ist. HINWEIS: Bei der Auswahl von Handschuhen für eine bestimmte Anwendung und Handhabungszeit am Arbeitsplatz sollten Sie auch alle relevanten Faktoren am Arbeitsplatz berücksichtigen, z. B. Folgendes: andere von Ihnen verwendete Chemikalien, physikalische Anforderungen Schnitte / Stiche, Handhabungsfähigkeiten, Wärmeschutz, mögliche körperliche Reaktionen

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 9 bis 17

auf die Materialien, aus denen die Handschuhe hergestellt sind, sowie Anweisungen - Angaben des Handschuhherstellers. Beschichtungscremes können zum Schutz der exponierten Haut beitragen, sollten jedoch nicht angewendet werden, wenn die Exposition bereits erfolgt ist.

Körperschutz:

Persönliche Schutzkleidung für den Körper sollte auf der Grundlage der auszuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor dem Umgang mit dem Produkt vom Experten genehmigt werden. Tragen Sie antistatische Schutzkleidung, wenn die Gefahr einer Entzündung durch statische Elektrizität besteht. Für ein Höchstmaß an Schutz vor statischer Entladung sollte die Kleidung antistatische Overalls, Stiefel und Handschuhe enthalten. Weitere Informationen zu Material- und Konstruktionsanforderungen sowie zu Prüfmethoden finden Sie in der Europäischen Norm EN 1149.

Schutz von anderen Körperteilen:

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen sollten auf der Grundlage der auszuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Risiken ausgewählt werden. Die Handhabung dieser Produkte sollte von einem Spezialisten genehmigt werden.

8.2.4. Atemschutz:

Wenn die Gefährdungsbeurteilung dies erfordert, verwenden geeignete Atemschutzgeräte, die die Luft reinigen oder über Luftversorgung verfügen und der genehmigten Norm entsprechen. Auswahl der Atemschutzgeräte muss auf bekannten oder erwarteten Expositionsniveaus, Produktgefahren und Grenzwerten basieren, innerhalb derer das ausgewählte Zubehör sicher funktionieren kann.

8.2.5. Schutz der Umwelt:

Es ist notwendig, die Emissionen von Lüftungs- oder Arbeitsgeräten bei der Verarbeitung zu überprüfen, um festzustellen, ob sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze entsprechen. In einigen Fällen Gaswaschmittel, Filter oder technische Änderungen an Verarbeitungsgeräten erforderlich, um die Emissionen auf akzeptables Maß zu reduzieren.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1. DATEN ZU GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand (20 °C):

Fest.

Farbe:

Schwarz

Geruch:

Kein Geruch

Geruchsschwelle

Keine Daten vorhanden

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021	
	CarboFerm®		Fassung N° 1	Seite: 10 bis 17
pH:			> 8.5	
Schmelz-/Gefrierpunkt			Keine Daten vorhanden	
Siedepunkt /Siedebereich:			Keine Daten vorhanden	
Flammpunkt:			Keine Daten vorhanden	
Verdunstungsrate:			Keine Daten vorhanden	
Entzündbarkeit (fest/gasförmig):			Keine Daten vorhanden	
Abbrandzeit:			Keine Daten vorhanden	
Verbrennungsgeschwindigkeit:			Keine Daten vorhanden	
Obere / untere Explosionsgrenze:			Keine Daten vorhanden	
Dampfdruck:			Keine Daten vorhanden	
Relative Dampfdichte:			Keine Daten vorhanden	
Relative Dichte:			Keine Daten vorhanden	
Wasserlöslichkeit:			Keine Daten vorhanden	
Organische Lösungsmittel:			Keine Daten vorhanden	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (LogKow):			Keine Daten vorhanden	
Selbstentzündungstemperatur:			Keine Daten vorhanden	
Zersetzungstemperatur:			Keine Daten vorhanden	
Viskosität:			Keine Daten vorhanden	
Explosive Eigenschaften:			Keine Daten vorhanden	
Oxidierende Eigenschaften:			Keine Daten vorhanden	
9.2. SONSTIGE ANGABEN				
Spezifisches Gewicht:			450 kg/m³	
TOC:			Keine Daten vorhanden	

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
REAKTIVITÄT	Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine spezifischen Testergebnisse zur Reaktivität vor.
CHEMISCHE STABILITÄT	Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil
MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN	Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN	Vermeiden Sie Wärmequellen, Funken, offenes Feuer und andere Zündquellen.
UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN	Keine Daten vorhanden
GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE	Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte auf.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 11 bis 17

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

Akute Toxizität:	Keine Daten vorhanden
Hautreizungen:	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung:	Keine Daten vorhanden
Mutagenität:	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität:	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten vorhanden
Teratogenität:	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität -einmalige Exposition:	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr:	Keine Daten vorhanden
Mögliche Expositionswege:	Keine Daten vorhanden

11.2. MÖGLICHE AKUTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT

Staubkonzentrationen jenseits der Expositionsgrenze reizen die Augen und die Atemwege und können Kopfschmerzen und Schwindel verursachen

Inhalation:	Es gibt keine wesentlichen Auswirkungen oder kritischen Gefahren.
Einnahme:	Reizt Mund, Rachen und Magen.
Hautkontakt:	Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Reaktionen auf der Haut verursachen.
Augenkontakt:	Verursacht starke Augenreizungen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 12 bis 17

11.3. SYMPTOME IN BEZUG AUF PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND TOXIKOLOGISCHE EIGENSCHAFTEN

Inhalation:	Zu den unerwünschten Symptomen können gehören: Reizung der Atemwege, Husten, Übelkeit oder Erbrechen, Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit Muskelschwäche, Bewusstlosigkeit
Einnahme:	Keine spezifische Daten
Hautkontakt:	Zu den unerwünschten Symptomen können gehören: Reizung Hautrötung
Augenkontakt:	Zu den unerwünschten Symptomen können gehören: Rötung / Irritation Schmerzen Eingeschränktes Sichtfeld

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOZUGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:	Keine Daten Vorhanden
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten Vorhanden
12.3. Bioakkumulationspotenzial:	Keine Daten Vorhanden
12.4. Mobilität im Boden:	
	Land / Wasser - Verteilungskoeffizient Koc: Keine Daten Vorhanden
	Mobilität: Keine Daten Vorhanden
12.5. Ergebnisse der PBT-und vPvB-Beurteilung:	
	PBT: PBT: Nein. P: Nein; B: Nein; T:Nein
	vPvB: vPvB: Nein vP: Nein; vB: Nein
12.6. Andere schädliche Wirkungen:	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen oder Gefahren bekannt.
12.7. Weitere umweltrelevanten Informationen:	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen oder Gefahren bekannt.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 13 bis 17

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Produkt:	Entsorgungswege:	Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts, seiner Lösungen und Nebenprodukte muss stets den Umweltschutzgesetzen, Abfallentsorgungsgesetzen und allen behördlichen Anforderungen entsprechen. Entsorgen Sie überschüssiges Produkt, das nicht durch eine autorisierte Entsorgungsfirma recycelt werden kann. Unbehandelte Abfälle dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden, es sei denn, dies entspricht den Empfehlungen der zuständigen Behörden.
	Sondermüll:	Die Klassifizierung dieses Produkts kann die Kriterien für gefährliche Abfälle erfüllen.
Abfallbestimmungen		Gesetz über die Abfallwirtschaft ("Official Gazette of RS", No. 36/2009, 88/2010, 14/2016 und 95/2018 – weitere Gesetze), Gesetz über Verpackung und Verpackungsabfälle ("Official Gazette of RS", no. 36/2009 und 95/2018 – weitere Gesetze)
Verpackung:	Entsorgungswege:	Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfälle sollten recycelt werden. Verbrennung oder Deponierung sollten nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Recycling nicht möglich ist.
Spezielle Massnahmen:		Dieses Material und seine Verpackung müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt und gespült werden, ist Vorsicht geboten. Leere Behälter können Rückstände des Produkts enthalten. Verteilen Sie verschüttetes Kontaktmaterial nicht mit Erde, Wasserläufen, Entwässerungsrinnen oder Abwasser.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830 CarboFerm®		Revisionsdatum: 01/02/2021
			Fassung N° 1 Seite: 14 bis 17

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

		ADR/RID	AND/ ADNR	IMDG	IATA
14.1.	UN NUMMER	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2.	ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG	-	-	-	-
14.3.	TRANSPORTGEFAHREN-KLASSEN	-	-	-	-
14.4.	VERPACKUNGSGRUPPE	-	-	-	-
14.5.	UMWELTGEFAHREN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
14.6.	BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DEN VERWENDER	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden
14.7.	TUNNELBESCHRÄNKUNGSCODE	-	-	-	-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-VORSCHRIFTEN: 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG; (EU) 2015/830

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN: ADR (2015); IMDG-Code (2015, 37. Amdt.); IATADGR (2016)

NATIONALE VORSCHRIFTEN: (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 615, 900, 905.

- Wassergefährdungsklasse nicht wassergefährdend, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2015)
- Klassifizierung nach TA-Luft 5.2.3 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen.
- Lagerklasse (TRGS 510) LGK 11: Brennbare Feststoffe (BZ 2,3,4,5 nach Anh. I VDI2263)
- Beschäftigungsbeschränkungen nein
- VOC (1999/13/EG) 0 %
- Sonstige Vorschriften TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Es wurde keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 2015/830		Revisionsdatum: 01/02/2021
	CarboFerm®		Fassung N° 1 Seite: 15 bis 17

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. Abkürzungen und Akronyme:

ATE	Assessment of acute toxicity
CLP	Regulation on Classification, Marking and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
DNEL	Derived No Effect Level
EUH	CLP statement of specific hazard
PNEC	Recommended concentration without impact
RRN	REACH registration number

16.2. Vollständiger Text abgekürzter Erklärungen:

H319	Verursacht starke Augenreizungen
H334	Beim Einatmen kann es zu allergischen Reaktionen, Asthma oder Atemproblemen kommen